

## Ausführungsbestimmungen - Musikfeste

(Stand 7. März 2018)

### 1. Sinn, Zweck und Ziele Kantonaler Musikfeste

Siehe Festreglement

### 2. Ablauf des Festes

- 2.1. Die Reihenfolge der Vereine bei den Wettspielen wird von der Musikkommission des Schwyzer Kantonal Musikverbandes (MK SKMV) bestimmt. Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Wettspielplan.
- 2.2. Sollte durch grosse Anmeldezahlen der übliche Rahmen der Feste gesprengt werden, kann der Ablauf des Festes neu organisiert werden (zusätzlicher Wochentag/zweites Wochenende).
- 2.3. Bei zu vielen Anmeldungen erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien: 1. provisorische Anmeldung; 2. Verbandssektion; 3. Verbindung zum SKMV und/oder zum Organisator des Musikfestes.

### 3. Musikalische Module

- 3.1. Der SKMV bestimmt das Angebot der musikalischen Module, insbesondere der Wettbewerbsmodule, in Absprache mit dem Organisationskomitee (OK).
- 3.1.1. Am „Fest der Musik“ 2020 in Lachen und Altendorf werden die Module Konzert (K), Unterhaltungsmusik (U), Parademusik (Pm) und Platzkonzert (Pk) angeboten. In den Modulen K und U ist eine Teilnahme mit Chor möglich.
- 3.2. Alle angebotenen Module können von den teilnehmenden Vereinen frei gewählt werden.
- 3.3. Die Teilnahme an mehreren Modulen ist möglich.
- 3.4. Der SKMV ist zuständig für den Abschluss von Aufnahmeverträgen mit Radio, Fernsehen und Tonstudios.
- 3.5. Mit der Anmeldung anerkennt ein Verein die allfällig durch den SKMV abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen.

### 4. Einteilung der Vereine in Klassen, Kategorien, Besetzungstypen

#### 4.1. Modul Konzert (K)

- 4.1.1. Im Modul K wird ein konzertantes Programm gespielt, das aus einem Aufgabestück und einem Selbstwahlprogramm besteht. Das Selbstwahlprogramm umfasst mindestens ein Werk. Damit ist ein Programm mit dem Aufgabestück und einem Selbstwahlstück möglich.

- 4.1.2. Die Präsenz auf der Bühne für das **Selbstwahlprogramm** muss im Rahmen der für jede Klasse festgelegten Zeit liegen. Unter- oder Überschreitung der festgelegten Zeiten werden von der Jury in die Bewertung einbezogen.

|                | minimal | maximal |
|----------------|---------|---------|
| ▪ Höchstklasse | 25 Min  | 35 Min  |
| ▪ 1. Klasse    | 20 Min  | 30 Min  |
| ▪ 2. Klasse    | 15 Min  | 25 Min  |
| ▪ 3. Klasse    | 10 Min  | 20 Min  |
| ▪ 4. Klasse    | 5 Min   | 15 Min  |

- 4.1.3. Für das Selbstwahlprogramm gibt es keinerlei Einschränkungen bezüglich Werkgattung, Besetzung oder Klassierung. Die Klassierung bestimmt die Zuteilung des Aufgabestückes, schränkt aber die Gestaltung des Selbstwahlprogramms nicht ein.

- 4.1.4. Bei der Bewertung und der Rangierung wird im Modul K zwischen den Besetzungstypen Harmonie und Brassband unterschieden.
- 4.1.5. Die Aufgabestücke werden von der MK SKMV ausgewählt und zehn Wochen vor dem Fest den teilnehmenden Vereinen abgegeben.
- 4.1.6. Als Aufgabestücke kommen Neukompositionen oder auch bestehende Werke in Frage. Es können beide Formen an einem Fest in unterschiedlichen Klassen vorkommen.
- 4.1.7. Das Aufgabestück wird im Wettbewerb zuerst gespielt.
- 4.1.8. Es werden keine Zugaben gespielt.
- 4.1.9. Die Einspielzeit auf der Bühne beträgt eine Minute.

#### 4.2. Modul Aufgabe-/Selbstwahlstück (AS)

aufgehoben, Januar 2013

#### 4.3. Modul Unterhaltungsmusik (U)

- 4.3.1. Jeder Verein spielt ein Selbstwahlprogramm, das seiner gewählten Kategorie entspricht. Es kann aus mehreren Stücken zusammengesetzt oder in einem Block gespielt werden. Solistische Vorträge sind möglich.
- 4.3.2. Im Modul U gibt es kein Aufgabestück.
- 4.3.3. Bei der Bewertung und der Rangierung wird im Modul U nicht zwischen Besetzungstypen unterschieden.
- 4.3.4. Das Selbstwahlprogramm muss innerhalb des für jede Stufe definierten Zeitrahmens liegen:
 

|               | minimal | maximal |
|---------------|---------|---------|
| ▪ Oberstufe   | 20 Min  | 25 Min  |
| ▪ Mittelstufe | 15 Min  | 20 Min  |
| ▪ Unterstufe  | 10 Min  | 15 Min  |
- 4.3.5. Die Zeit wird vom Sekretär der Jury gemessen. Jede Zeitüber- bzw. -unterschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl. Die Zeit läuft vom ersten Ton an bis zum Schlussakkord.
- 4.3.6. Ansagen werden vor den Vorträgen durch die Organisatoren gemacht.
- 4.3.7. Alle Vereine einer Kategorie werden von der gleichen Jury beurteilt. Dabei kann eine rotierende Jury eingesetzt werden.
- 4.3.8. Die Einspielzeit auf der Bühne beträgt eine Minute.

#### 4.4. Modul Parademusik (Pm)

- 4.4.1. Die Vereine können in einer der folgenden Klasse teilnehmen:
  - Höchstklasse, 1./2./3./4. Klasse
- 4.4.2. Der Verein bestimmt die Klassenzugehörigkeit selbst und gibt sie bei der Anmeldung bekannt.
- 4.4.3. Im Modul Pm wird im Schwierigkeitsgrad der Märsche kein Unterschied gemacht.
- 4.4.4. Für die weiteren Bestimmungen des Moduls Pm gelten das Festreglement und das Juryreglement für das Eidgenössische Musikfest des Schweizer Blasmusikverbandes SBV.

#### 4.5. Modul Rasenshow (R)

aufgehoben, Januar 2013

#### 4.6. Modul Platzkonzert (Pk)

- 4.6.1. Das OK schafft Möglichkeiten für das Modul Pk im Dorf und auf dem Festgelände.
- 4.6.2. Die Vereine werden bei der Ausschreibung über die verschiedenen Auftrittsmöglichkeiten informiert.
- 4.6.3. Platzkonzerte, Ständchen und freie Vorträge werden nicht bewertet.
- 4.6.4. Im Modul Pk muss keine Festkarte gelöst werden; es gibt keine Gagen.

#### 4.7. Modul Gesamtchor (G)

aufgehoben, Januar 2013

#### 4.8. Modul Festumzug (F)

aufgehoben, Januar 2013

### 5. Besetzungstypen

- 5.1. Auf dem Anmeldeformular gibt jeder Verein an, welchem Besetzungstyp (Harmonie oder Brass Band) er angehört.
- 5.2. Formationen, die nicht als Vereine im üblichen Sinne gelten, werden unter der Bezeichnung „Spezialformationen“ geführt. Die Entscheidung wird von der Musikkommission SKMV getroffen.
- 5.3. Bei der Bewertung und der Rangierung wird nur im Modul K zwischen den Besetzungstypen unterschieden.

### 6. Experten

- 6.1. Ein Expertenkollegium besteht aus drei oder vier (im Falle einer rotierenden Organisation) Mitgliedern und wird Jury genannt.
- 6.2. Als Experten sind ausserkantonale Fachleute der entsprechenden Module zu wählen.
- 6.3. Die MK SKMV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys, den jeweiligen Vorsitzenden, die Aufsichts- und Betreuungspersonen sowie die Organisation.
- 6.4. Je nach Modul bewerten Experten nur Teilbereiche.
- 6.5. Der Kantonalvorstand beschliesst auf Vorschlag der MK SKMV die Höhe des Taggeldes (inklusive Berichterstattung). Als Basis gelten die aktuellen Ansätze des SBV.
- 6.6. Vor Beginn der Wettspiele findet zur Orientierung und Besprechung der Modalitäten der Bewertung eine Sitzung der Experten statt.
- 6.7. Im Allgemeinen Bericht werden die Jurys in ihrer Zusammensetzung aufgeführt.

### 7. Beurteilung

- 7.1. Beurteilt werden die Wettbewerbsmodule K, U und Pm.
- 7.2. Jeder Experte beurteilt die musikalischen Vorträge mit einer Gesamtpunktzahl. Die Experten machen Notizen zu den einzelnen Faktoren, ohne sie jedoch einzeln zu bewerten. Das Gesamtergebnis ergibt sich somit nicht aus Punkten der Faktoren, sondern ist eine Gesamtwürdigung des musikalischen Vortrages.
- 7.3. Gleiche Klassen, Kategorien und Besetzungstypen müssen von den gleichen Jurys beurteilt werden.
- 7.4. Die Bekanntgabe der Punkte ist unter Artikel 8.5 / 8.6. geregelt.
- 7.5. Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- 7.6. Das Modul Konzert (K) wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:
  - Stimmung und Intonation

- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

7.6.1. Drei Experten beurteilen mit je 100 Punkten.

7.6.2. Die Gesamtpunktzahl beträgt 300 Punkte.

7.6.3. Im Modul K bewertet eine Jury das selbstgewählte Programm und eine zweite Jury das Aufgabestück.

7.7. Das Modul Aufgabe-/Selbstwahlstück (AS) wird mit folgenden Kriterien beurteilt:  
aufgehoben, Januar 2013

7.8. Das Modul Unterhaltungsmusik (U) wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik, Tonkultur, Sound
- Technik, Phrasierung und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation und Stilempfinden
- Originalität und Programmwahl
- Unterhaltungswert
- Gesamteindruck

7.8.1. Drei Experten beurteilen mit je 100 Punkten.

7.8.2. Die Gesamtpunktzahl beträgt 300 Punkte.

7.8.3. Im Modul U bewertet eine Jury das selbstgewählte Programm.

7.9. Das Modul Parademusik (Pm, Kategorie mit und ohne Evolutionen) wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Gesamteindruck

7.9.1. Für die weiteren Bestimmungen des Moduls Pm gelten das Festreglement und das Juryreglement für das Eidgenössische Musikfest des Schweizer Blasmusikverbandes SBV.

7.10. Das Modul Rasenshow wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:  
aufgehoben, Januar 2013

## 8. Bewertungsschlüssel

8.1. Die Experten erteilen Punkte von 51 bis 100. Es werden nur ganze Punkte gegeben.

8.2. Bedeutung der Punktzahlen:

91 - 100 Herausragende Leistung:

Die Leistung entspricht den Anforderungen in hohem Masse.

81 - 90 Sehr gute Leistung:

Die Leistung entspricht überwiegend den Anforderungen.

71 - 80 Gute Leistung:

Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

61 - 70 Genügende Leistung:

Die Leistung weist zwar Mängel auf, sie entspricht aber einigermaßen den

Anforderungen. Sie lässt erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

51 - 60 Ungenügende Leistung:  
Die Leistung entspricht den Anforderungen über weite Strecken nicht. Die Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten sind lückenhaft und weisen Mängel auf. Eine Beratung von kompetenter Seite ist zu empfehlen.

- 8.3. Die Punkteskala wird so gehandhabt, dass eine möglichst klare Differenzierung ersichtlich ist.
- 8.4. Jeder Experte beurteilt die Vorträge selbständig. Die Experten können sich beraten.
- 8.5. Die Punktzahlen des Moduls Pm werden in geeigneter Form während des Wettbewerbs bekannt gegeben.
- 8.6. Die Punktzahlen der Module K und U werden am Ende des Wettspieltages veröffentlicht.

## 9. Rangierung

- 9.1. Für alle Wettbewerbsmodule wird je eine Rangliste erstellt.
- 9.2. Die Rangierung erfolgt im Modul K getrennt nach Klassen und Besetzungstypen und im Modul U getrennt nach Kategorien. Im Modul Pm wird eine Gesamtrangliste mit Angabe der Klasse und Kennzeichnung der Vereine in der Kategorie mit Evolutionen erstellt.
- 9.3. Sollten in einem Modul mehrere Jurys zum Einsatz kommen, müssen die Abteilungen getrennt rangiert werden.
- 9.4. Bei gleicher Punktzahl erfolgt die Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge im gleichen Rang.
- 9.5. Täglich wird eine Rangverkündigung für die abgeschlossenen Module mit Bewertung durchgeführt.

## 10. Berichterstattung

- 10.1. In den Modulen K und U werden die musikalischen Vorträge aufgenommen und auf Tonträger reproduziert.
  - 10.1.1. Nach der persönlichen Besprechung unter den Experten nimmt der jeweilige Berichterstatte der Jury die Bewertungsblätter, sämtliche gemachten Bemerkungen und Notizen seiner Kollegen sowie die Partituren bzw. Direktionsstimmen zu sich. Er macht anschliessend einen mündlichen Bericht, der ebenfalls aufgenommen wird.
  - 10.1.2. Der mündliche Bericht sollte ungefähr 10 Minuten dauern. Im mündlichen Bericht können enthalten sein:
    - Einleitung: Eignung der Komposition(en) für den Verein.
    - Kommentar zu den einzelnen Faktoren, Begründungen der erreichten Punktzahlen. Es ist darauf zu achten, dass die in diesem Reglement festgelegte Bedeutung der Punkte wortgetreu angewandt wird. Die Kritik soll aufbauend und fördernd sein.
    - Aussergewöhnliche Leistungen sollen als solche erwähnt werden.
    - Schlussbemerkungen: zusammenfassender Gesamteindruck, der sich mit dem vorangehenden Bericht decken muss und auch die positiven Aspekte des Vortrages würdigen soll. Dazu kommen Hinweise grundlegender Art, wie die Leistung verbessert werden kann.
    - Zu unterlassen sind Bemerkungen über den musikalischen Wert, die Instrumentation, die Klassierung der Werke usw.
    - Der mündliche Bericht gibt die Meinung der Jury wieder.
  - 10.1.3. Mit dem mündlichen Bericht werden den Vereinen die Bewertungsblätter und die Partituren abgegeben.

- 10.1.4. Falls die Räumlichkeiten vor Ort es zulassen, kann der mündliche Bericht auch vor einer Delegation des bewerteten Vereins direkt eröffnet werden.
- 10.2. Im Modul Pm sprechen der zuständige Experte für die Marschdisziplin und ein musikalischer Experte einen Bericht auf Tonträger.
  - 10.2.1. Der mündliche Bericht sollte ungefähr 6 Minuten dauern. Im mündlichen Bericht können enthalten sein:
    - Einleitung: Eignung der Komposition(en) für den Verein.
    - Kommentar zu den einzelnen Faktoren, Begründungen der erreichten Punktzahlen. Es ist darauf zu achten, dass die in diesem Reglement festgelegte Bedeutung der Punkte wortgetreu angewandt wird. Die Kritik soll aufbauend und fördernd sein.
    - Aussergewöhnliche Leistungen sollen als solche erwähnt werden.
    - Schlussbemerkungen; zusammenfassender Gesamteindruck, der sich mit dem vorangehenden Bericht decken muss und auch die positiven Aspekte des Vortrages würdigen soll, dazu Hinweise grundlegender Art, wie die Leistung verbessert werden kann.
    - Der zuständige Experte kommentiert die Präsentation, Aufstellung, Marschdisziplin, Spielwechsel und den Gesamteindruck. Werden vom Verein Evolutionen dargeboten, werden diese ausführlich besprochen.
    - Zu unterlassen sind Bemerkungen über den musikalischen Wert, die Instrumentation, usw.
    - Der mündliche Bericht gibt die Meinung der Jury wieder.
- 10.3. Jeder Verein erhält eine Aufnahme seiner mündlichen Berichte.
- 10.4. Jede Jury verfasst schriftlich einen Jurybericht, der allgemein auf die gehörten Vorträge eingeht. Er beurteilt das allgemeine Niveau, macht Vorschläge zur Verbesserung etc. Der Verfasser des Berichtes wird von der MK SKMV bestimmt. Alle Juryberichte werden zum Allgemeinen Bericht der Jury zusammengefasst.
- 10.5. Das OK und der SKMV verfassen je einen Schlussbericht zum Musikfest.
- 10.6. Die Punktzahlen, Ranglisten, Zusammensetzungen der verschiedenen Jurys sowie der Allgemeine Bericht der Jury werden mit den Schlussberichten des OK und der Verantwortlichen des SKMV zum Festbericht zusammengefasst. Der Festbericht soll spätestens drei Monate nach dem Fest vorliegen.
  - 10.6.1. Die Redaktion des Festberichts obliegt dem Vorstand des SKMV, Druck und Versand gehen zu Lasten des OK. Alternativ kann der Festbericht auch elektronisch erstellt und verteilt werden.
  - 10.6.2. Verteiler der allgemeinen Berichte:
    - OK nach Absprache
    - Jeder am Fest teilnehmende Verein erhält zwei Exemplare.
    - Jeder Experte erhält ein Exemplar.
    - Jedes Vorstands- und Kommissionsmitglied des SKMV erhält ein Exemplar.
    - Jedes Ehrenmitglied des SKMV erhält bei Bestellung ein Exemplar gratis.
    - Jedes Vorstandsmitglied der kant. Veteranenvereinigung erhält bei Bestellung ein Exemplar gratis.
    - An den SBV gehen drei Exemplare.
  - 10.6.3. Der Festbericht ist für jedermann gegen eine vom SKMV festgelegte Entschädigung käuflich. Sein Erscheinen, Preis und Bezugsort werden in den Fachorganen veröffentlicht.

## 11. Rangverkündigung

- 11.1. Täglich werden im Rahmen eines festlichen Aktes die Resultate laut Ranglisten bekannt gegeben.

- 11.2. Die Ranglisten enthalten für jeden Verein die Gesamtpunktzahl und die erreichten Punkt-zahlen für jeden musikalischen Vortrag.
- 11.3. Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro des OK unter der Aufsicht der MK SKMV erstellt.
- 11.4. Die Ranglisten werden nach der Rangverkündigungen veröffentlicht. Bei den Rangverkündigungen erhält jeder konkurrierende Verein eine Gesamtrangliste.
- 11.5. Im Rahmen eines feierlichen Schlussaktes am Sonntagnachmittag werden auch die offiziellen Reden gehalten. Der Schlussakt wird musikalisch umrahmt.
- 11.6. Die Gestaltung der Schlussfeiern wird durch das OK in Verbindung mit dem Kantonalvorstand festgelegt.

## 12. Auszeichnungen

- 12.1. Anlässlich der Rangverkündigung wird jedem teilnehmenden Verein ein Diplom überreicht.
- 12.2. Jeder Verein erhält nach dem Fest:
  - ein Diplom
  - die Gesamtrangliste
  - die Aufzeichnungen seiner Wettbewerbsvorträge
  - die Aufzeichnungen seiner mündlichen Berichte
  - den Allgemeinen Bericht

## 13. Festkarten

- 13.1. Die Allgemeine Festkarte, die pro Person beim Organisator gelöst werden muss, beinhaltet:
  - Fixkosten (Festorganisation, Administration, Eintritte etc.)
  - Individuelle Verpflegungskosten (Essen, Übernachtung etc.)
- 13.1.1. Die Allgemeine Festkarte wird durch den Organisator eingezogen.
- 13.2. Die Musikalische Festkarte wird pro Modul berechnet und muss von jedem Verein nur einmal gelöst werden. Sie beinhaltet:
  - Expertenkosten, Perkussionsmaterial, Berichterstattung, Administration etc.
- 13.2.1. Die Musikalische Festkarte wird durch den Organisator eingezogen.

## 14. Pflichten des Kantonalverbandes und des Organisators

- 14.1. Gemeinsam regelt der Vorstand des SKMV mit dem OK folgende Punkte:
  - 14.1.1. Bestimmung der Festdaten,
  - 14.1.2. Festakte,
  - 14.1.3. Einladung der Ehrengäste,
  - 14.1.4. Bestimmung der Festkartenpreise,
  - 14.1.5. Festführer.
- 14.2. Gemeinsam regelt die Musikkommission SKMV mit dem OK folgende Punkte:
  - 14.2.1. Angebot der musikalischen Module,
  - 14.2.2. Einladung an die Vereine zur Festteilnahme,
  - 14.2.3. Auswahl der Lokalitäten für die Konzertvorträge, Vorproben und die eventuell erforderlichen baulichen Massnahmen,
  - 14.2.4. Auswahl der Parademusikstrecke / Lokal für ein Schlechtwetterprogramm,
  - 14.2.5. Grob- und Feinplanung des musikalischen Festablaufs,

- 14.2.6. Auswahl des Anbieters des Perkussionsmaterials,
- 14.2.7. Organisation aller Aufnahmen für die Produktion der Tonträger,
- 14.2.8. Organisation des Rechnungsbüros und Rekrutierung des Hilfspersonals für die Experten,
- 14.2.9. Drucklegung und Beschriftung der Bewertungs- und aller Notizblätter.
- 14.3. Gemeinsam regelt der Vorstand des SKMV mit dem OK folgende Punkte:
  - 14.3.1. Terminplanung, Berichterstattung in den Lokalzeitungen und Fachorganen,
  - 14.3.2. Verbindung zu TV / Radio,
  - 14.3.3. Auftritte im Internet,
  - 14.3.4. Organisation der Pressekonferenzen,
  - 14.3.5. Festlegung von Interviews,
  - 14.3.6. Der Vorstand des SKMV und die Presseverantwortlichen des Organisers bedienen gemeinsam die Medien.
- 14.4. Pflichten des SKMV:
  - 14.4.1. Der SKMV nimmt die zeitliche Einteilung der Module auf die einzelnen Tage vor.
  - 14.4.2. Der SKMV erstellt den definitiven Wettspielplan.
  - 14.4.3. Der SKMV bestimmt die erforderlichen Aufgabestücke, nötigenfalls die Kompositionen für das „Modul G“, veranlasst deren Drucklegungen und sorgt für eine termingerechte Abgabe.
  - 14.4.4. Der SKMV macht ein Doppel aller Ton und Bildaufnahmen.
  - 14.4.5. Der SKMV überwacht die Experten, die musikalischen Wettbewerbe und das Rechnungsbüro.
  - 14.4.6. Der SKMV führt die obligatorischen Expertensitzungen durch.
  - 14.4.7. Der SKMV redigiert den Festbericht.
- 14.5. Pflichten des Organisers:
  - 14.5.1. Der Veranstalter trifft die nötigen baulichen Massnahmen.
  - 14.5.2. Berechnung der musikalischen Festkarte (Experten, Perkussion, Berichte, weitere Kosten etc.).
  - 14.5.3. Bezahlung der Experten, inklusive Reiseentschädigung, Unterkunft und Verpflegung, etc. nach Massgabe der Ansätze des SBV.
  - 14.5.4. Beschaffung der Festabzeichen.
  - 14.5.5. Festbankette für Ehrengäste fallen zu Lasten des OK.
  - 14.5.6. Sämtliche Abgaben des OK an den SKMV entfallen.

## 15. Pflichten der teilnehmenden Vereine

- 15.1. Bei der definitiven Anmeldung sind 30 % der erwarteten Festkartenpreise zu bezahlen.
- 15.2. Die Vereine teilen mit der Anmeldung die Anzahl Teilnehmer mit. Nachmeldungen sind schriftlich der MK SKMV mitzuteilen.
- 15.3. Die teilnehmenden Vereine senden der MK SKMV spätestens bis zum 31. März vor dem Fest die definitive Teilnehmerliste zu. Die Vereine reichen bis spätestens 31. März des Festjahres einen Bühnenplan ein.
- 15.4. Bis zum 31. März vor dem Fest sind der MK SKMV die Partituren/Direktionsstimmen wie folgt einzureichen:



- Konzertmusik: je drei Original-Partituren aller Werke des Selbstwahlprogramms.
- Unterhaltungsmusik: von sämtlichen Stücken (auch wenn nur Teile davon zur Aufführung kommen) je eine Original-Partitur. Zusätzlich sind vom Unterhaltungsprogramm drei Kopien (gute Qualität) der kompletten Spielpartitur, die dem Ablauf entspricht (also mit sämtlichen Schnitten, Übergängen, Wiederholungen, etc.) mitzuliefern.
- Parademusik: drei Originalpartituren/Direktionsstimmen. Bei Evolutionen sind zusätzlich drei Kopien (gute Qualität) der kompletten Spielpartitur, die dem Ablauf entspricht (also mit sämtlichen Schnitten, Übergängen, Wiederholungen, etc.) mitzuliefern.
- Nicht genügende oder reproduzierte Partituren/Direktionsstimmen, die im Handel noch erhältlich sind, werden vom Organisator und der MK SKMV zurückgewiesen.

15.5. Versicherungen sind Sache der Vereine selber, dazu gehören insbesondere Personen Instrumente, Transporte usw.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Die in diesem Reglement gewählte, männliche Form gilt gemäss Gleichheitsgesetz auch für weibliche Personen.
- 16.2. Unter „Verein“ ist Musikverein, Musikgesellschaft, Feldmusik, Bürgermusik, Brass Band, Blasorchester, Harmonie, Harmoniemusik und Jugendmusik gemeint. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 16.3. Mit der Anmeldung zum Fest der Musik werden die erwähnten Dokumente, insbesondere das Festreglement, die Ausführungsbestimmungen sowie der Spielplan anerkannt. Nichteinhaltung annulliert automatisch die Anmeldung.

Ausführungsbestimmungen beschlossen an der Delegiertenversammlung des Schwyzer Kantonal Musikverbandes am 1. Dezember 2001 in Muotathal.

Die vorliegenden im Januar 2009 revidierten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil des revidierten Festreglements und ersetzen alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse. Sie treten sofort in Kraft.

Die im Februar 2018 revidierten Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil des ebenfalls im Februar 2018 revidierten Festreglements. Sie treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. März 2018 in Kraft.

Schwyzer Kantonal Musikverband

Der Präsident:

Der Aktuar:

Für die Musikkommission:

Alex Zimmermann

Daniel Landolt

Christian Oechlin